

Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat Veddel

P r ä a m b e l

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Beschluss vom 15.12.2020 die Veddel als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB im Programmsegment „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ der Bund- Länder Städtebauförderung festgelegt. Die Steuerung, Koordinierung, Prozess- und Umsetzungsverantwortung des Verfahrens liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Der Gebietsentwicklungsprozess soll gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit Vereinen, Institutionen, Organisationen, Initiativen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümerinnen und Eigentümern und der Politik vor Ort erfolgen.

Grundlage und Handlungsrahmen dieses Prozesses ist das Integrierte Entwicklungskonzept Veddel (IEK) mit seinen Zielen, Handlungsfeldern und Projekt(ideen).

§ 1 Aufgaben und Rolle des Stadtteilbeirats

Der von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Stadtteilbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst vieler Gruppen der Veddel. Er begleitet den Gebietsentwicklungsprozess, erörtert Entwicklungsprozesse und Problemlösungen im Gebiet, greift aktuelle Themen der Quartiersentwicklung auf, bringt wichtige lokale Themen in die Erörterung ein und begleitet einzelne Projekte und Maßnahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung.

Der Stadtteilbeirat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten aussprechen. Die Empfehlungen werden dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Der Stadtteilbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat kann eine Höchstgrenze für Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen.

§ 2 Zusammensetzung des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat wird von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte auf Grundlage des Beschlusses des zuständigen Ausschusses der Bezirksversammlung für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Der Beirat wird grundsätzlich von maximal 20 Personen zuzüglich je einem Mitglied der in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Fraktionen (zurzeit sechs) gebildet:

- 10 Bewohnerinnen und Bewohner,
- 10 Vertreterinnen und Vertreter von im Quartier aktiven Organisationen, Institutionen und Initiativen, Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sowie Gewerbetreibende

Es wird angestrebt, dass jedes Beiratsmitglied jeweils eine/n persönliche/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter hat. Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte kann beratende Mitglieder einsetzen. Sie entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung des Beirates.

Dreimal unentschuldigtes Fehlen in Folge oder sechsmaliges Fehlen in Folge führt zum Ausschluss eines Mitgliedes. Dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird ein Ausscheiden angezeigt. Freie und frei werdende Plätze können nachbesetzt werden.

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Stadtteilbeirates regelmäßig durch die Gebietskoordination vertreten.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder des Stadtteilbeirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von drei Jahren. Der/Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

Der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin leitet die Sitzungen des Stadtteilbeirates.

§ 4 Externe Geschäftsstellenleistungen

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung kann einen externen Dienstleister für Vorbereitung, Protokollerstellung und Nachbereitung von Beiratssitzungen bestellen (Geschäftsstelle des Beirates). Diese Aufgaben werden seit Juli 2021 vom Büro freiRAUMschaffen zusammen mit der Ev. Luth. Kirchengemeinde Veddel wahrgenommen.

§ 5 Einberufung

Der Stadtteilbeirat tritt in der Regel fünf Mal im Jahr zusammen. Er wird durch den/die Vorsitzende/n und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll ca. 10 Tage vor der Beiratssitzung per Mail an die Beiratsmitglieder versendet werden. Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne eigene Mailadresse erhalten die Einladung per Post.

Beschlussvorlagen und Anträge an den Verfügungsfonds sollen 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen, mindestens aber 8 Tage davor.

§ 6 Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der Geschäftsstelle des Beirates die vorläufige Tagesordnung auf. Der Stadtteilbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung von allen Mitgliedern des Stadtteilbeirates und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rede- und Antragsrecht

Die Sitzungen des Stadtteilbeirates sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Rede- und Antragsrecht, welches durch den Stadtteilbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann. Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung sowie der Geschäftsstelle auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung erläutert der/die Vorsitzende die vorgesehene Tagesordnung und ergänzt diese bei Bedarf. Er/sie weist insbesondere auf Vorlagen und Verfügungsfondsanträge hin, über die im Laufe der Sitzung abgestimmt wird. Regelmäßig besteht die Sitzung aus einer ca. 30 minütigen Sprechzeit für Bürgerinnen und Bürger (sog. Bürgersprechstunde), einem Schwerpunktthema (ggfs. mit Referentinnen oder Referenten als Gästen), Vorstellung, Beratung und Abstimmung über Verfügungsfondsanträge und Informationen des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur laufenden Gebietsentwicklung. Am Ende der Sitzung steht ein Ausblick auf die folgende Sitzung.

§ 9 Beratung

Der Stadtteilbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen. Der/Die Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin bzw. des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrednerin bzw. des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Stadtteilbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtteilbeirates. Sind Vertreterinnen und Vertreter nicht anwesend, sind deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt.

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Stadtteilbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Stadtteilbeirat mit einfacher Mehrheit. Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können. In den Vorlagen für den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird zudem kenntlich gemacht, wie die Gruppe der anwesenden Fraktionsvertreterinnen und -vertreter abgestimmt hat.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Beratung und ggf. Beschluss im zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Stadtteilbeirates werden Niederschriften angefertigt. Die jeweilige Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. In den Niederschriften werden regelhaft die/der Vorsitzende, die Geschäftsstelle sowie die/der zuständige Gebietskoordinator/in namentlich genannt. Alle anderen Personen werden mit ihrer Funktion (Beiratsmitglied/Gast) benannt. Wenn jemand eine namentliche Nennung wünscht, so ist das Einverständnis zur Namensnennung von ihr/ihm schriftlich mit, der sog. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für Veröffentlichungen auf Internet-Seiten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zu erklären.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Stadtteilbeirates verschickt und in der Folgesitzung beschlossen werden. Nach Beschlussfassung wird die Niederschrift veröffentlicht.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Stadtteilbeirat in Kraft. Der zuständige Ausschuss der Bezirksversammlung kann dem Stadtteilbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Hamburg, den 26.01.2022